

gabe der Patrimonialgerichte an den Staat habe sich die Praxis der Advocaten in königl. Justizämtern vermehrt, und für die Juristen sei also daraus kein Nachtheil entstanden. Ich gebe das zu; allein das hat nur den Rechtscandidaten Etwas nicht genutzt, denn diese dürfen nicht practiciren. Aber rechnen Sie, meine Herren, ab, wieviel Gerichtsverwaltereien neuerlich an den Staat übergeben worden sind und wieviel noch werden abgegeben werden, und Sie werden finden, daß die Gelegenheit zum Unterkommen der Rechtscandidaten dadurch sich sehr vermindert hat und noch vermindern wird. Es liegt daher auch hierin ein Grund, aus dem man den Rechtscandidaten jetzt mehr Vorschub leisten muß. Dazu kommt endlich auch noch der Grund, der mich glauben läßt, daß die mehre Zulassung zur Advocatur im Allgemeinen großen Vortheil haben würde. Wenn nämlich in der neuern Zeit endlich wahrgenommen worden ist, daß es sehr vortheilhaft sei, Staats- und Communalämter mit practischen Advocaten zu besetzen, und daß diese sich vorzüglich zu solchen Ämtern qualificiren. Ich glaube daher, wenn auch die Advocaten ohne Beschränkung zugelassen würden, so würde das Allgemeine Nutzen daraus ziehen und darum die Advocaten sich immer noch nicht so sehr vermehren, daß dadurch Processe hervorgerufen würden. Man würde die ausgezeichneten Practiker immer zu Stellen der gedachten Art herausheben und dadurch einen Abzug hervorbringen, der die Befürchtung des Ueberflusses beseitigen müßte. Unter diesen Umständen trete ich nunmehr, da das Amendement des Bürgermeister Starke nicht Anklang gefunden hat, dem des Herrn D. Crusius bei, doch mit der Bemerkung, daß ich gewünscht hätte, er möchte in seinem Antrag herausgelassen haben, daß die Rechtscandidaten gezwungen sein sollen, 3 Jahre zu warten, ehe sie zur Fertigung der Specimina zugelassen werden möchten.

Bürgermeister Schill: Die Discussion hat sich wohl von der Vorlage etwas entfernt, und insofern die Deputation nach dem, was gesprochen worden ist, nicht die Erklärung abgeben würde, daß sie nach dem Vorbericht, wie ihn der Herr Referent genannt, einen Hauptbericht geben wolle, so würde ich mich bei der Abstimmung dem anschließen, was der letzte geehrte Sprecher erklärt hat, und also dem Crusius'schen Antrage beistimmen. Die Lage der Rechtscandidaten finde ich so richtig dargestellt, daß es mir unumgänglich nothwendig erscheint, es müsse Etwas geschehen; namentlich die moralischen Nachtheile stellen sich dem, der sich im practischen Leben befindet, so grell dar, daß ich glaube, es ist unsere Pflicht, sie zu beseitigen, und ich finde in dem Vorschlag des Herrn D. Crusius allerdings ein sehr zweckmäßiges Mittel, um diese üble Lage zu vermindern. Ich bin damit einverstanden, daß es zweckmäßig ist, wenn die erste practische Prüfung nach einem Triennio nach dem Facultätsexamen erfolgt. Ich glaube, daß dann um so eher ein jedes Bedenken sich erledigen werde, weil dann eben die Rechtscandidaten zeigen werden, inwieweit sie in der Wissenschaft fortgeschritten sind. Die Concurrrenz selbst scheint mir weniger gefährlich, als der jetzige Zustand; denn, meine Herren, hat der Rechtscandidat sein Examen nach Ablauf eines Jahres bestanden, so wird er immer

suchen, sich durch Praxis, wenn auch nicht auf gesetzliche Weise ein Fortkommen zu verschaffen; er muß es, denn von Nichts kann er nicht leben, er muß suchen, daß er irgend auf den Namen eines Advocaten Praxis treiben kann, ohne jedoch unter dessen Controle zu stehen. Was den Antrag des Herrn D. Crusius anbelangt, so setze ich voraus, daß er noch etwas modificirt wird; nämlich ich glaube, es ist nothwendig, daß in diesem Antrage, wenn er nicht von größerem Nachtheil als Nutzen sein soll, noch eine Bestimmung aufgenommen werde, daß nämlich diejenige Bestimmung eine Veränderung erleide, wonach die Rechtscandidaten erst nach Fertigung ihrer Probefchriften zum Registriren zugelassen werden sollen. Es wird wohl nothwendig sein, daß die Bestimmung hinzutritt, nach welcher nach Verfluß eines Jahres vom Facultätsexamen an einem Candidaten ebenfalls wie jetzt solle freigegeben werden, ohne Beschränkung in Gerichten zu protokolliren, um sich ein Fortkommen verschaffen zu können. Ich gehe nicht weiter auf die Sache ein, weil ich nur Wiederholungen geben müßte; allein ich wünsche sehr, daß bei diesem Landtage Etwas für die Rechtscandidaten geschehen möchte, und ich glaube, daß durch die Annahme des Crusius'schen Vorschlags gewiß eine wesentliche Verbesserung erreicht werden könne.

Präsident v. Gerßdorf: Ich weiß nicht, ob der Herr D. Crusius zu sprechen wünscht.

D. Crusius: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich mit der Ansicht des Herrn Bürgermeister Schill vollkommen einverstanden bin, indem ich vorausgesetzt habe und den Wunsch theilen muß, daß in Folge meines Antrags nicht ein Nachtheil für den Zustand der Rechtscandidaten herbeigeführt werde, welcher seit wenigen Jahren erst von ihrer allzubeschränkten Lage entfernt worden ist.

Graf Hohenthal (auf Püchau): Da das Gutachten der Deputation von mehren Seiten angegriffen worden ist, und auch nicht ganz die Billigung der hohen Staatsregierung erhalten hat, so sehe ich mich veranlaßt, es mit einigen Worten zu rechtfertigen. Als dieser Gegenstand zur Berathung der ersten Deputation vorlag, hat sie zuerst geglaubt, sich die Frage stellen zu müssen, was die Advocatur eigentlich sei; ob unter Advocatur die Ausübung eines wissenschaftlichen Gewerbes, oder ein öffentliches Amt zu verstehen sei? und ich glaube, wenn die Advocatur in Sachsen nicht wie in andern Ländern als ein öffentliches Amt anerkannt wird, so hat sie die Deputation dadurch höher gestellt, daß sie in ihrem geschäftlichen Wirkungskreise die Natur eines öffentlichen Amtes gesucht und aus diesem Gesichtspunkte, den sie als Princip aufgestellt hat, die vorliegende Petition beurtheilt hat. Die Rechtspflege, meine Herren, ist ein Zweig der Staatsgewalt. Ein Jeder, der dabei concurrirt, mag er als Sachwalter oder Bertheidiger den Parteien dienen oder dem Staate als Procurator, ist ein öffentlicher Staatsbeamter, indem er sich der Ausübung eines Geschäftes, welches einen Theil der Staatsgewalt bildet, unterzieht, und unter der Controle der Staatsgewalt steht, und daher hat der Herr Staatsminister auch mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß es ledig-